

Asyl und Flüchtlinge in Südtirol

Herausgeber:

Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Abteilung Soziales
Institut für Minderheitenrecht, EURAC

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

EURAC
research

1. Ausgabe, Dezember 2015

1.

Flüchtlinge, Asylbewerber, Migranten?

Flüchtling oder Asylbewerber?

Die beiden Begriffe Flüchtlinge und Asylbewerber werden im Alltag oft vermischt. Allerdings gibt es grundlegende Unterschiede:

Laut Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein **Flüchtling** eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“ Ihr Flüchtlingsstatus wurde offiziell von den Behörden des Staates, in dem die Person den Asylantrag gestellt hat, anerkannt.

Asylbewerber sind hingegen Menschen, die in einem fremden Land um Asyl ersucht haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es ist also nicht korrekt, Personen, die noch auf die Entscheidung eines Asylantrages warten, als Flüchtlinge zu bezeichnen.

Flüchtling oder Migrant?

Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt genau, wer als Migrant und wer als Flüchtling gilt. Migranten und Migrantinnen verlassen ihre Heimat üblicherweise, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Sollten sie zurückkehren, genießen sie weiterhin den Schutz ihrer Regierung. Flüchtlinge hingegen fliehen vor drohender Verfolgung und können unter den bestehenden Umständen nicht in ihr Heimatland zurückkehren.

2.

Das Asylrecht

Die **UN-Menschenrechtscharta** legt die grundlegenden Rechte fest, die jedem Menschen zustehen. Dazu gehört auch das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Die **Genfer Flüchtlingskonvention** (1951) und das **New Yorker Protokoll** (1967) verpflichten die Unterzeichnerstaaten, alle Personen, die um Schutz ansuchen, zu beschützen. Die Genfer Flüchtlingskonvention legt die Kriterien fest, auf Grund derer ein Mensch als Flüchtling anerkannt werden kann:

1. Aufenthalt außerhalb des eigenen Landes. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss eine Person sich außerhalb des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt, aufhalten.
2. Wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Die befürchtete Verfolgung muss aktuell und individuell gegen die Person gerichtet sein. Die Verfolgung kann, muss aber nicht erfolgt sein, und muss das Leben bzw. die Freiheit der Person bedrohen.
3. Grund der Verfolgung. Die Verfolgung, ob befürchtet oder erfolgt, muss aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung erfolgen.
4. Der Schutz des Herkunftslandes kann nicht in Anspruch genommen werden. Der Asylsuchende darf nicht in der Lage bzw. nicht gewillt sein, Schutz im eigenen Staat zu suchen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Regierung des Herkunftsstaates selbst die Verfolgung ausführt.

Ein weiteres Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung („Non-Refoulement“). Kein Flüchtling darf in ein Gebiet abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht ist.

ASYL IN EUROPA

Seit Jahren bemüht sich die EU um die Ausarbeitung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems und die Verbesserung des derzeitigen Rechtsrahmens. Eine der wichtigsten Rechtsquellen ist die sogenannte Dublin-III-Verordnung, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags innerhalb der EU zuständig ist. So soll sichergestellt werden, dass ein Antrag innerhalb der EU nur einmal geprüft werden muss. Zudem soll sichergestellt werden, dass es in Europa keine Flüchtlinge gibt, für die kein Staat die Verantwortung übernehmen will. Ein Flüchtling muss in dem EU-Staat um Asyl bitten, den er als erstes betreten hat. Tut ein Flüchtling dies nicht, kann er in den Staat der ersten Einreise zurückgeschickt werden - auch zwangs-

weise. Die Verordnung gilt für die 28 EU-Mitgliedsstaaten, sowie für Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In der Praxis wird die Dublin-Verordnung aber nur sehr lückenhaft umgesetzt: Obwohl der Großteil der Asylsuchenden über Länder an der EU-Außengrenze einreist (z.B. Griechenland, Italien, Ungarn, Bulgarien) werden 70% aller Asylanträge in den fünf EU Ländern Deutschland, Schweden, Frankreich, Italien und Ungarn gestellt. Flüchtlinge sollen daher in Zukunft nach einem Verteilungsschlüssel gleichmäßiger auf die verschiedenen Staaten der EU verteilt werden. Dieser Schlüssel berücksichtigt das Bruttoinlandsprodukt, die Bevölkerungszahl, die Arbeitslosenquote und die bisherigen Zahl von Asylbewerbern in den jeweiligen Staaten. Um zu verhindern, dass Menschen auf der Flucht eigenständig und irregulär Europa durchreisen, plant die EU Verteilungszentren (sog. „Hotspots“) in Italien, Griechenland und Ungarn. Hier sollen Asylsuchende schneller registriert und innerhalb der EU verteilt werden. In diesen Zentren soll auch entschieden werden, ob die Asylsuchenden entsprechend des Verteilungsschlüssels in ein anderes EU-Land gebracht oder direkt in ihr Heimatland zurückgeführt werden.

ASYL IN ITALIEN

Von besonderer Bedeutung im Bereich des italienischen Asylrechts ist das Legislativdekret vom 18. August 2015, Nr. 142 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

Wie läuft das Asylverfahren in Italien ab?

1. Asylsuchende stellen den Asylantrag bei einer Polizeidienststelle an der Grenze oder einer Quästur.
2. Die Polizei identifiziert die asylsuchende Person durch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Aufnahme von Passfotos („fotosegnalamento“).
3. Es wird schriftlich der offizielle Asylantrag gestellt. Die Polizei hält die persönlichen Daten und die Fluchtgründe in einem Formular fest; in einem beigefügten Dokument schildert die asylsuchende Person ihre Fluchtgeschichte in ihrer Muttersprache.
4. Der Antrag wird von den staatlichen „Territorialkommissionen für die Anerkennung des internationalen Schutzes“ bearbeitet. Diese entscheiden nach Anhörung der asyl-

suchenden Person (bei Anwesenheit eines Dolmetschers) das Ergebnis des Asylantrags: Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer oder humanitärer Schutz; keine Gewährung von Schutz; Ablehnung des Antrags falls er schon von einem anderen europäischen Land bearbeitet wurde.

5. Innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung kann beim zuständigen Gericht Beschwerde eingelegt werden. Wenn auch das Gericht den Asylantrag ablehnt, ist die Ausweisung der Person vorgesehen.

Zwischen Antragstellung und Entscheidung vergehen derzeit 15-18 Monate. Das ist viel länger als vom Gesetz vorgesehen und stellt für die Aufnahme und Inklusion von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen ein großes Problem dar.

Welchen Ausgang kann das Asylverfahren haben?

- a. Anerkennung des Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiärer Schutzes: Höchste Stufen der Anerkennung; die Personen sind grundsätzlich italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt;
- a. Humanitärer Schutz: Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet aber ohne Gleichstellung mit italienischen Staatsangehörigen; zeitbegrenzte Gewährung, auf Antrag verlängerbar;
- a. Ablehnung des Antrages: Die Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet.

Welche Rechte hat ein anerkannter Flüchtling?

Anerkannte Flüchtlinge genießen in Italien dieselben Rechte wie italienische Staatsangehörige (außer jenen, die die italienische Staatsbürgerschaft voraussetzen, wie z.B. das Wahlrecht) und unterliegendem italienischen Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. Anerkannte Flüchtlinge haben ferner Anspruch auf ein Reisedokument für Ausländer.

Wo wohnen Asylbewerber und Asylbewerberinnen während des Asylverfahrens?

Das Aufnahmesystem in Italien umfasst Erstaufnahme- und Registrierungszentren (CARA) sowie die Unterkünfte des sogenannten SPRAR-Systems (Schutzsystem für Asylbewerber und Flüchtlinge) und weitere Unterkünfte, die in Zusammenhang mit dem starken Zufluss von Asylbewerber und Asylbewerberinnen ab Mitte 2014 eingerichtet wurden.

3.

Menschen auf der Flucht – Weltweit und in Südtirol

DIE SITUATION WELTWEIT UND IN EUROPA

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen sind weltweit 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Der Großteil dieser Menschen sind Binnenflüchtlinge, d.h. Menschen, die innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind. Ein weiterer Teil zieht in die angrenzenden Nachbarländer. Nur ein kleiner Teil aller Menschen auf der Flucht begibt sich überhaupt auf die Reise nach Europa.

86%

aller Menschen auf der Flucht leben in Ländern nahe ihrer Herkunftsländer

5%

aller Menschen auf der Flucht kommen nach Europa

51%

der Flüchtlinge weltweit sind minderjährig

50%

der Flüchtlinge weltweit sind Frauen

25%

der Bewohner des Libanons sind Flüchtlinge.

Zum Vergleich:

Italien 0,2%

Deutschland 0,3%

Schweden 1,5%

(Quelle: UNHCR 2014)

Die Beweggründe der Flucht sind vielfältig: Krieg und Bürgerkrieg, politische, religiöse oder geschlechterspezifische Verfolgung, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen. Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit stammt aus den folgenden drei Ländern: Syrien, Afghanistan und Somalia. Nach Italien kommen derzeit vor allem Menschen aus Eritrea, Äthiopien, Mali, Nigeria – alles Länder, in denen Unruhen und Konflikte herrschen. Die Herkunftsländer lassen unter anderem auf die Routen schließen, über die Asylsuchende nach Europa gelangen. Der wichtigste Korridor nach Europa ist nach wie vor die zentrale Mittelmeerroute, vor allem für Flüchtlinge aus Afrika. Als Balkanrouten werden jene Wege bezeichnet, die den Nahen Osten mit Europa verbinden.

Bis Ende 2015 sollen bis zu 1 Million Menschen einen Asylantrag in Europa gestellt haben. Deutschland erhielt innerhalb der Europäischen Union die meisten Asylanträge. Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden aber in Ungarn, gefolgt von Schweden und Österreich, die meisten Asylanträge eingereicht. Weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen haben jedoch ganz andere Länder, nämlich die Türkei, Pakistan und der Libanon.

ASYL IN SÜDTIROL

In der Diskussion um die Flüchtlingssituation in Südtirol gilt es vorab zu unterscheiden zwischen Menschen auf der Durchreise und jenen, die in Italien einen Asylantrag gestellt haben.

Menschen auf der Durchreise

Nur ein Teil der Menschen, die über die sogenannte „Mittelmeerroute“ in Südtirol ankommen, sucht in Italien um Asyl an – sehr viel mehr setzen ihre Reise fort, ohne in Italien einen Asylantrag gestellt zu haben. Südtirol ist aufgrund seiner geografischen Position für viele dieser Menschen eine Station auf ihrer Reise nach Mittel- und Nordeuropa.

In den Anlaufstellen an den Bahnhöfen von Bozen und Brenner, die von der Provinz Bozen zwischen 2014 und 2015 eingerichtet wurden, haben Hilfsorganisationen und Freiwillige im vergangenen Jahr ungefähr 150 Menschen pro Tag mit dem Nötigsten versorgt: Essen und Trinken, Kleidung, Hygieneartikel. Außerdem haben sie die Flüchtlinge beraten und ihnen bei Verständigungsproblemen geholfen. Fast alle dieser Menschen sind im Laufe einiger Stunden oder weniger Tage weitergereist.

Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen kommen zu uns nach Südtirol?

Südtirol nimmt 0,9% der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Italien auf. Dieser Prozentsatz, kalkuliert auf Basis eines staatlichen Aufteilungsschlüssels, entspricht dem Bevölkerungsanteil Südtirols an der staatlichen Gesamtbevölkerung. Solche Verteilungsschlüssel werden auch in vielen anderen europäischen Staaten (z.B. Österreich und Deutschland) angewendet, denn eine ausgewogene territoriale Verteilung erleichtert die Integration der Asylsuchenden und die Akzeptanz von Seiten der Bevölkerung.

Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen befinden sich in Südtirol?

In Südtirol befinden sich derzeit ca. 900 Asylbewerber und Asylbewerberinnen in insgesamt 14 Aufnahmeeinrichtungen. Weiterer Einrichtungen sind geplant. Die Aufnahme in den Einrichtungen erfolgt im Rahmen der vorgesehenen staatlichen Quoten. Alle Menschen, die sich in den Einrichtungen befinden, haben einen Antrag auf Asyl ge-

stellt und warten auf die entsprechende Entscheidung. Ohne Asylantrag ist kein Aufenthalt in den Einrichtungen möglich.

Woher kommen die in Südtirol anwesenden Asylsuchenden?

Die zurzeit in Südtirol anwesenden Asylsuchenden kommen hauptsächlich aus Zentralafrika (Gambia, Mali, Senegal, Nigeria, Ghana, u.a.) sowie einigen asiatischen Staaten wie Irak, Afghanistan, Pakistan und Bangladesch.

Wie funktioniert die Aufnahme?

Die „Erstaufnahme“ erfolgt für alle zugewiesenen Asylsuchenden in Bozen; hier werden sie einer ärztlichen Kontrolle unterzogen und das Asylverfahren wird eingeleitet. Nach ca. 1-2 Monaten werden die Asylbewerber und Asylbewerberinnen auf die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes verteilt (sog. „Zweitaufnahme“).

Wie lange bleiben die Asylbewerber und Asylbewerberinnen in den Aufnahmeeinrichtungen?

Asylbewerber und Asylbewerberinnen können so lange in der Aufnahmeeinrichtung bleiben, wie ihr Asylantrag behandelt

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Asylbewerberinnen in Südtirol mit Anzahl der Plätze



wird. Durchschnittlich beträgt der Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen ungefähr 15-20 Monate. Wird ihrem Asylantrag stattgegeben können die Menschen weitere 6 Monate in den Einrichtungen bleiben; bei negativer Entscheidung noch weitere 30 Tage bzw. bis zur Entscheidung über den eventuellen Einspruch gegen die negative Entscheidung.

Von wem und wie werden die Aufnahmeeinrichtungen geführt?

Spezialisierte gemeinnützige Organisationen – zur Zeit Caritas und Volontarius – führen die Aufnahmeeinrichtungen im Auftrag der Autonomen Provinz Bozen. Das Personal ist zuständig für das Leben und die Tätigkeiten in der Einrichtung und die Aufsicht; außerdem pflegt es die Kontakte mit der Gemeinde und anderen Organisationen vor Ort.

Eine Hausordnung legt die Regeln für die Gäste genau fest. Die Bewohner sind zur Mithilfe verpflichtet und sollen ein möglichst selbstständiges Leben führen (selbst putzen, kochen, einkaufen, usw.). Die Leitung des Hauses ist Ansprechpartnerin für die Gemeinde, lokale Vereine und die Bevölkerung.

Welche Tätigkeiten werden in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten?

Die Bewohner müssen verpflichtend an Sprachkursen (deutsch und italienisch) teilnehmen, erhalten Beratung zur Asylprozedur und werden bei gemeinnütziger und anderer Arbeit begleitet. Außerdem werden sie auf die Zeit nach Verlassen der Einrichtungen vorbereitet, besonders im Hinblick auf Arbeit und Wohnen.

Wie funktioniert die Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme?

Für die Aufnahme erhält das Land Südtirol eine Rückvergütung vom Staat von 28 € pro Person und Tag, welche sämtliche Aufnahmekosten abdeckt. Von diesen 28 € gehen laut staatlichen Vorgaben 2,5 € pro Tag als Taschengeld an die einzelne Person, der Rest dient für die Aufnahme und die Begleitmaßnahmen. Falls die Personen selbst für Essen und Hygieneartikel sorgen, erhalten sie ein Taschengeld von 8 € pro Tag, immer im Rahmen der 28 €. In einigen Einrichtungen ist das selbstständige Kochen aufgrund von strukturellen Einschränkungen nicht möglich; in diesen Fällen werden die Mahlzeiten geliefert.

Dürfen Asylbewerber und Asylbewerberinnen arbeiten?

Laut italienischem Gesetz dürfen Asylbewerber und Asylbewerberinnen ab dem 3. Monat nach Asylantrag einer be-

zahlten Arbeit in einem abhängigen Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer nachgehen. Sie können von Betrieben wie von Privatpersonen mittels der für alle Arbeitnehmer geltenden Vertragsformen beschäftigt werden.

Gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze sind auch schon vor dieser Frist möglich. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung hat die Aufgabe, diese Tätigkeiten zu fördern. Es gibt ein eigenes Abkommen zwischen Regierungskommissariat, Land Südtirol, Gemeinden und Aufnahmeeinrichtungen, um diesen Tätigkeiten einen angemessenen Rechtsrahmen (z.B. im Hinblick auf Versicherung) zu geben.

Wie geht es mit dem Asylantrag weiter?

Das Asylverfahren kann folgende Ergebnisse haben:

- a. Anerkennung des Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiärer Schutzes: Höchste Stufen der Anerkennung; die Personen sind grundsätzlich italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt;
- b. Humanitärer Schutz: Aufenthaltsrecht auf dem Staatsgebiet, aber ohne Gleichstellung mit italienischen Staatsangehörigen; zeitbegrenzte Gewährung, auf Antrag verlängerbar;
- c. Ablehnung des Antrages: Die Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet und können somit auch kein reguläres Arbeitsverhältnis abschließen oder eine Wohnung mieten. Viele bleiben allerdings trotzdem in Italien (wenn auch häufig nicht in Südtirol) oder in anderen europäischen Staaten; viele sind dann obdachlos.

4.

Und danach? Arbeit, Wohnen, Inklusion

Erfahrungsgemäß bleibt nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen nur ein relativ kleiner Teil der Menschen in der Gemeinde, in der sie aufgenommen wurden; dies gilt besonders für kleine und mittlere Gemeinden – in größeren Gemeinden ist auch der Anteil der Flüchtlinge, die längerfristig dort bleiben, deutlich größer. Viele Personen ziehen in größere Ballungszentren in anderen Regionen Italiens bzw. in andere Staaten.

Für Menschen, deren Asylantrag angenommen wurde, sind die wichtigsten Herausforderungen nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen die Suche nach Arbeit und Wohnung. Sprachkurse, berufliche Weiterbildung, Berufspraktikas und viele andere Maßnahmen zielen darauf ab, Flüchtlingen den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch zur Gesellschaft zu öffnen. Ob das gelingt, hängt auch von unserer Bereitschaft ab, Flüchtlinge als gleichberechtigte Anwärter auf eine Arbeit bzw. eine Wohnung und als Teil unserer Gesellschaft zu begreifen; genauso wesentlich ist natürlich die Bereitschaft und der Einsatz der Flüchtlinge selbst.

5.

Fakten gegen Vorurteile

Werden wir von Flüchtlingen überrannt?

Nur relativ wenige Asylsuchende schaffen es nach Europa. Der Großteil der Menschen bleibt in ihrer Region und hofft auf eine baldige Rückkehr in ihre Heimat. Außerdem haben viele schlichtweg keine Möglichkeit, nach Europa zu kommen. Die Länder, die aktuell die meisten Flüchtlinge beherbergen, sind daher nicht etwa Deutschland oder Schweden, sondern die Türkei, Pakistan, Libanon, Iran und Äthiopien. Im Vergleich zu Südtirol, wo derzeit weniger als 900 Asylbewerber und Asylbewerberinnen untergebracht sind, leben in Nordtirol ungefähr 4.500 Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen; in Bayern rechnet man damit, dass bis Ende 2015 ca. 110.000 Menschen untergebracht werden müssen. Während in Südtirol und im Trentino zurzeit 1,6 Asylbewerber und Asylbewerberinnen auf 1.000 Einwohner kommen, sind es in Tirol 6,2 und in Bayern 8.

Brauchen wir strengere Grenzkontrollen?

Strengere Grenzkontrollen, Zäune oder Mauern halten Menschen auf der Flucht nicht auf. Es entstehen lediglich neue Fluchtrouten. Da es kaum legale Wege nach Europa gibt, nehmen Personen auf der Suche nach einem besseren Leben illegale und gefährliche Wege in Kauf und bezahlen Schlepper. Um zu verhindern, dass Menschen im Mittelmeer und auf anderen Fluchtrouten sterben und auf ihrer Flucht ausgebeutet werden, braucht es sichere und legale Wege nach Europa.

Sind die meisten Flüchtlinge nicht eigentlich Wirtschaftsflüchtlinge?

Religions- und Bürgerkriege, Terroranschläge und blutige Konflikte treiben Menschen aus den verschiedensten Ländern in die Flucht. Die Diktatur in Eritrea, die islamistische Terrorgruppe Boko Haram in Nigeria, der Religions- und Bürgerkrieg in Syrien, die prekäre Sicherheitslage nach einem islamistischen Militärputsch in Mali, die Auswirkungen des jahrelangen Bürgerkriegs in Afghanistan, der Vormarsch der Terrormiliz „Islamischer Staat (IS)“ im Irak – das alles sind Gründe, warum Menschen ihre Heimat verlassen.

Ob ein Anrecht auf Asyl besteht, wird für jeden Menschen im Rahmen des Asylverfahrens bewertet. Die Nationalität kann zwar einen Hinweis geben, wie wahrscheinlich ein positiver Asylbescheid ist, aber da die Formen der Gefährdung sehr unterschiedlich sein können, muss jeder einzelne Antrag geprüft werden.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass auch wirtschaftliche Überlegungen (z.B. Armut und Perspektivlosigkeit) ein Grund für die Migration sein können und ein bedeutender Anteil der Asylsuchenden letztendlich kein Asyl erhält. Da das Asylverfahren derzeit so gut wie die einzige Möglichkeit ist, legal in Europa einzureisen, beantragen auch Menschen Asyl, die in Europa eine Möglichkeit suchen, sich bzw. ihre Familie zu erhalten.

Warum kommen so viele Männer?

Weltweit sind die Hälfte aller Flüchtlinge Frauen. Viele bleiben allerdings in Flüchtlingslagern in den Nachbarländern ihres Heimatlandes, da die Flucht nach Europa teuer und gefährlich ist. In der Regel nehmen daher junge Männer den Weg nach Europa auf sich, um dann gegebenenfalls, bei positivem Asylbescheid, ihre Familie im Rahmen der Familienzusammenführung nachzuholen.

Zudem ist, wie bereits erwähnt, derzeit das Asylverfahren so gut wie die einzige Möglichkeit nach Europa zu kommen. Somit gibt es unter den Asylsuchenden auch viele Männer, die auf der Suche nach Arbeit und dadurch einer Möglichkeit, sich bzw. ihre Familie zu erhalten, nach Europa kommen.

Wieso haben alle Flüchtlinge ein Smartphone?

Das Smartphone ist oft der wichtigste Gegenstand, den die Flüchtlinge besitzen und die einzige Möglichkeit, bezahlbar den Kontakt mit Daheimgebliebenen aufrecht zu erhalten. Mit Luxus hat das nichts zu tun. Das Smartphone dient auch als Computerersatz: Übersetzungsprogramm, Stadtpläne und

andere Apps können das Leben in Europa ungemein erleichtern. Die meisten Smartphones sind übrigens vereinfachte und billige Varianten der Modelle, die in Europa erhältlich sind. Vor Krieg oder Verfolgung fliehen zudem nicht nur die Ärmsten; auch Menschen mit guten Jobs und Ausbildung müssen ihr Land verlassen.

Wieso arbeiten Asylsuchende eigentlich nicht?

Seit Ende September 2015 dürfen Asylbewerber und Asylbewerberinnen laut italienischem Gesetz in der Regel ab dem 3. Monat nach Stellen ihres Asylantrags arbeiten. Italien hat diesbezüglich eine sehr fortschrittliche Regelung; in anderen Staaten sind die Einschränkungen deutlich stärker. Betriebe und Privatpersonen können Asylsuchende im Rahmen der für alle Arbeitnehmer bestehenden Vertragsformen beschäftigen. Die oft geringe Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache bedeutet in diesen ersten Monaten eine große Hürde für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung. Gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze sind den Asylsuchenden jedoch von Anfang an erlaubt. Gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Gemeinden, den betreuenden Organisationen und den Vereinen vor Ort soll in Zukunft noch stärker nach Arbeitsmöglichkeiten und Möglichkeiten für gemeinnützige Tätigkeiten und freiwillige Arbeitseinsätze gesucht werden. Denn die Bewohner der Einrichtungen wollen und sollen arbeiten: Untätig herumzusitzen und zu warten ist für die meisten ungewohnt, frustrierend und entwürdigend.

Können wir uns so viele Flüchtlinge überhaupt leisten?

Flüchtlinge aufzunehmen und ihre Rechte zu schützen ist eine humanitäre und völkerrechtliche Verpflichtung. Zwar kann die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen anfangs etwas kosten; sie nur als finanzielle Belastung zu sehen, wäre allerdings kurzsichtig. Langfristig profitieren wir nämlich von der Zuwanderung: Europa braucht Arbeitskräfte und Steuerzahler. Aufgrund des starken Geburtenrückgangs wird dieser Bedarf nur durch Zuwanderung gestillt werden. Zudem zeigen verschiedene internationale Studien, dass Migranten langfristig an den Staat mehr zahlen – in Form von Steuern und Beiträgen – als sie von ihm in Form von Zuwendungen bekommen.

Kommen mit den Flüchtlingen auch Kriminelle und Terroristen nach Europa?

Viele Asylsuchende sind selbst vor dem islamistischen Terror und Vertreibung in ihrer Heimat geflohen. Es gibt keine

Hinweise darauf, dass Asylbewerber und Asylbewerberinnen öfter straffällig würden als andere Menschen. Sie haben ein starkes Interesse daran, sich korrekt zu verhalten, denn eine eventuelle Straftat würde sich negativ auf das Asylverfahren auswirken.

Man kann gewiss nicht ausschließen, dass es unter den Flüchtlingen auch solche gibt, die sich kriminellen oder terroristischen Vereinigungen angeschlossen haben. Aus Angst vor diesen wenigen sollten wir aber nicht unsere humanitären Verpflichtungen gegenüber Tausenden unschuldiger Menschen vergessen. Ein weitaus größeres Problem für Europa ist die Radikalisierung der eigenen Bevölkerung, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, durch politische oder religiöse Extremismen.

6.

Kontakte

In der Autonomen Provinz Bozen wird die Flüchtlingsthematik von der Abteilung Soziales koordiniert.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Soziales
Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
soziales@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/soziales

Im Bereich der Flüchtlingsaufnahme und der Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge sind in besonderer Weise folgende Organisationen tätig:

Caritas Diözese Bozen-Brixen
Sparkassenstraße 1
39100 Bozen
info@caritas.bz.it
www.caritas.bz.it

Volontarius – Freiwilliger Verein ONLUS
Giuseppe Di Vittorio Straße 33
39100 Bozen
associazione@volontarius.it
www.volontarius.it

Weitere Organisationen:

Binario 1 - Bahngleis 1 -- „Freiwillige der Zivilgesellschaft“
binario1.bz@gmail.com
www.binario1bz.it

Haus der Solidarität
Vintlerweg 22
39042 Brixen
www.hausdersolidaritaet.org

7.

Zum Vertiefen

Internationale Organisation für Migration: www.iom.int
UNHCR Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen:
www.unhcr.org / <http://www.unhcr.de/> / www.unhcr.it
Consiglio Italiano per i rifugiati: www.cir-onlus.org
SPRAR - Servizio centrale del sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati: www.sprar.it
Progetto Melting Pot Europa: www.meltingpot.org
Cinformi – Centro Informativo per l’immigrazione Trentino:
www.cinformi.it
European Council on Refugees and Exiles: www.ecre.org
Rapporto sull’accoglienza di migranti e rifugiati in Italia (Ministero dell’Interno): www.libertaciviliimmigrazione.interno.it/dipim/export/sites/default/it/assets/pubblicazioni/Rapporto_accoglienza_ps.pdf
Rapporto sulla protezione internazionale in Italia 2015: viedifuga.org/wp-content/uploads/2015/10/00_Sintesi_Rapp_Protezione2015.pdf
EUROSTAT Asylum Quarterly Report: ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report#-Further_Eurostat_information